

**Zeitschrift:** Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

**Band:** - (1983)

**Rubrik:** Beschwerden und Einsprachen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **6. Beschwerden und Einsprachen**

### **6.1 PTT-Fernmeldeturm Höhronen**

Es ist dem Verwaltungsrat der PTT-Betriebe hoch anzurechnen, dass er das interkantonale Komitee Höhronen und die SL am 31. Mai zu einer Besichtigungsfahrt und Aussprache eingeladen hat. Sowohl der Verwaltungsrat wie die Generaldirektion zeigten Verständnis für das Anliegen, den exponierten Grat des Höhronen (Landschaft von nationaler Bedeutung mit Blick auf den Zürichsee, Rothenthurm und die Alpen) von einem rund 100 Meter hohen Turm freizuhalten, auch wenn es offenbar schwierig ist, einen anderen Standort zu finden.

Mit Schreiben vom 2. August ersuchte die PTT das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, das Beschwerdeverfahren zu sistieren, bis feststehe, ob am vorliegenden Projekt festgehalten werden müsse. Das Verwaltungsgericht hat dem Gesuch entsprochen.

### **6.2 Waldrodungsgesuch Lenk i.S. abgelehnt**

Mit Verfügung vom 10. August hat der Regierungsrat des Kantons Bern einstimmig die Beschwerde der SL und des SBN gegen eine Waldrodung in der Lenk gutgeheissen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Grundeigentümer auferlegt, der diese Waldrodung begehrte, nachdem er zuvor einen Teil seines landwirtschaftlichen Bodens für Bauzwecke veräussert hatte. Damit hat der Regierungsrat dem Forstpolizeigesetz Nachachtung verschafft, wonach Waldrodungen unzulässig sind, wenn dafür kein gewichtiges, die Walderhaltung überwiegendes Interesse nachgewiesen werden kann.

### **6.3 Die Hänge von Erlach bleiben unüberbaut**

Am 21. September hat das Bundesgericht die Beschwerde von Grundeigentümern in Erlach abgewiesen, die sich dagegen wehrten, dass ihre Grundstücke vom Berner Regierungsrat nicht als Bauzone anerkannt wurden. Damit schützte das Bundesgericht die Berner Baudirektion und die SL, welche zusammen mit dem kantonalen Berner Heimatschutz und der Interessengemeinschaft Bielersee Einsprache erhoben hatte gegen den Beschluss der Gemeinde, nebst den unbestrittenen Bauzonen auch den empfindlichen Abhang Hoggenberg als Wohnzone W 1 zu erklären.

### **6.4 Gebirgsflugplatz "Croix-de-Coeur" oberhalb Verbier**

Am 19. Oktober hat das Bundesgericht den Entscheid des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) vom 31. Juli 1981 annulliert. Das EVED hatte in diesem Entscheid verfügt, nicht auf die diversen Wiedererwägungsgesuche einzutreten. Mit dem Bundesgerichtsentscheid ist die Verwaltung nun angewiesen, einen neuen Entscheid über den umstrittenen

Gebirgsflugplatz auf 2'200 m ü.M. zu fällen, und zwar unter Berücksichtigung der seit 1971, als die luftamtliche Bewilligung erteilt wurde, neu in Kraft getretenen Bestimmungen auf den Gebieten der Luftfahrt, des Umwelt- und Gewässerschutzes und der Raumplanung.

#### **6.5 Gegen eine neue SBB-Freileitung über den Gotthard**

Gegen eine Verfügung des Bundesamtes für Verkehr vom 9. September hat die SL am 13. Oktober eine Beschwerde an die nächst höhere Instanz, das EVED, erhoben, nachdem nicht einwandfrei abgeklärt wurde, ob eine an sich notwendige elektrische 132 kV-Leitung der SBB von Amsteg über Göschenen nach Ritom nicht auch im Sicherheitsstollen des Gotthard-Strassentunnels geführt werden könnte, oder, wenn dies nicht möglich ist, zum allermindesten in den Boden verlegt werden sollte im Bereich des unter Schutz der Eidgenossenschaft stehenden Gotthard Hospizes. Eine gleichgerichtete Beschwerde hat auch der SBN am 14. Oktober erhoben.

#### **6.6 Eine 380 kV-Freileitung Mühleberg-Verbois**

Gegen die Bewilligung eines Teilabschnittes dieses Hochspannungsleitungsprojektes haben am 6. Januar 1982 die schweizerischen Umweltorganisationen SBN, SES, SGU, SL und WWF Beschwerde erhoben, weil sie das Bedürfnis für eine derart grosse Leitung für die inländische Stromversorgung nicht als unabhängig nachgewiesen erachten und zudem, weil es unbefriedigend ist, zu solch grossräumigen Bauvorhaben nur abschnittweise Stellung nehmen zu können. Auf diese Weise besteht nämlich die Gefahr, dass mit jedem gebauten Abschnitt die Fortsetzung der Linienführung präjudiziert wird und nur noch "kosmetische" Anliegen - wenn überhaupt - berücksichtigt werden.

Am 15. Dezember hat das EVED die Beschwerde der Umweltschutzorganisationen vollumfänglich abgelehnt und diesen noch die Verfahrenskosten von Fr. 9'698.-- auferlegt, was bisher noch nie vorgekommen ist bei einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Bisher wurden immer wenigstens die ideellen Motive der Beschwerdeführer anerkannt. Die beschwerdeführenden Organisationen haben die Sache an den Gesamtbundesrat weitergezogen.